

SATZUNG

der

Schwimmgemeinschaft Rheinhessen/Mainz e.V.

leistungsorientierter Schwimm-Verein der Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Zweck des Vereins ist die Talentsuche und die anzustrebende Optimierung der Talentförderung im Schwimmsport nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) e.V., vor allem des Bundesausschuss Leistungssport (BAL), des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) e.V.

§ 1 NAME, SITZ u. GESCHÄFTSJAHR

- 1. Der Verein führt den Namen SCHWIMMGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN / MAINZ e.V.*
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.*
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2 ZWECK des VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Talentsuche im Kinder- und Jugendbereich sowie die anzustrebende Optimierung der Talentförderung im Schwimmsport.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung sportlicher Übungen und Wettkämpfe sowie die Talentsuche im Kinder- und Jugendbereich verwirklicht.*
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet*

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung des Vereinszwecks nichts zurückerhalten.

3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Mainz, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere für die Förderung des Schwimmsports, zu verwenden hat.

§ 4 FARBEN und AUSZEICHNUNGEN

4.1. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

4.2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln bzw. Verdienstmedaillen verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Zum Eintritt in den Verein ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte u. eine vorläufige Mitgliedschaft, in der die Eignung überprüft wird, erforderlich.

5.1. Der Verein führt als Mitglieder:

5.1.1. vorläufige Mitglieder (längstens 6 Monate)

5.1.2. ordentliche Mitglieder

5.1.3. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren

5.1.4. Kinder unter 14 Jahren

5.1.5. Ehrenmitglieder

5.1.6. auswärtige, inaktive u. fördernde Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch hervorragende Verdienste um den Verein erworben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag über den Vorstand durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erteilt werden.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen:

sind alle Ehrenmitglieder, sowie alle ordentliche u. jugendliche Mitglieder die 14 Jahre u. älter sind.

5.2. Mitglied des Vereins kann jede(r) ohne Rücksicht auf Beruf, Religion, politische Einstellung u. Rasse werden, der oder die die entsprechende Eignung in der Zeit Der vorläufigen Mitgliedschaft nachweist.

- 5.2.1. *Sportler der Wettkampfgruppen der SG EWR RHH, die Trainingszeiten in Mainzer Bädern (Taubertsbergbad, Traglufthalle) beanspruchen, müssen die Mitgliedschaft der SG Rheinhessen /Mainz e.V. besitzen bzw. die Zweitmitgliedschaft erlangen, falls sie bereits Mitglied in einem der SG EWR RHH angeschlossenen Vereinen sind.*
- 5.3. *Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich auf einem Aufnahmeantrag zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorläufig bzw. endgültig aufgenommen werden.*
- 5.4. *Der Vorstand entscheidet nach vorausgegangener Eignungsüberprüfung in der vorläufigen Mitgliedschaft, über die endgültige Aufnahme.*
- 5.5. *Nach erfolgter Aufnahme wird mit dem Clubausweis auch die Satzung ausgehändigt.*
- 5.6. *Die Mitgliedschaft endet:*
 - 5.6.1. *durch Austritt, der nur zum 30.06. oder 31.12. jedes Kalenderjahres möglich und vorab schriftlich zu erklären ist.*
 - 5.6.2. *durch Ausschluss, wenn ein Mitglied mehr als 9 Monate mit dem Vereinsbeitrag in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.*
 - 5.6.3. *durch Tod*
 - 5.6.4. *Der Clubausweis u. alle vereinseigenen Sachen sind zurückzugeben.*

§ 6 ORGANE des VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. *die Mitgliederversammlung*
- 6.2. *der Vorstand*
- 6.3. *die Jugendversammlung*

§ 7 RECHTE der MITGLIEDER

- 7.1. *Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach den für sie bestehenden Ordnungen zu nutzen.*
- 7.2. *Wählbar in den Vorstand im Sinne des BGB sind nur volljährige Mitglieder.*

§ 8 PFLICHTEN der MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1. das Ansehen des Vereins nach innen u. nach außen ehrenhaft zu vertreten*
- 8.2 die Satzung einzuhalten*
- 8.3 alle übernommenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.*
- 8.4. alle durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigten Beiträge u. Aufgaben zu leisten.*
- 8.5. die für einen geordneten Sportbetrieb notwendigen Bestimmungen des BAL, LAL u. der Fachverbände oder die Verordnungen des Vereins zu beachten.*

Anmerkung: Beschwerden jeglicher Art sind schriftlich nur an den Vorstand zu richten!

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.*
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.*
- 9.3 Die Bekanntmachung der Jahreshauptversammlung und evtl. außerordentlicher Versammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin ausschließlich auf postalischem oder elektronischem Weg an die Mitglieder.*
- 9.4. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:*
 - 9.4.1. Verlesung u. Bestätigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung*
 - 9.4.2. Jahres u. Kassenberichte*
 - 9.4.3. Bericht der Kassenprüfer*
 - 9.4.4. Entlastung der Kassierer und des Vorstandes*
 - 9.4.5. Neuwahl des Vorstandes*
 - 9.4.6. Wahl der Kassenprüfer*
 - 9.4.7. Anträge*
 - 9.4.8. Verschiedenes*
- 9.5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung*
- 9.6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter u. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.*
- 9.7. Zur Beschlussfassung ist, sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
- 9.8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.*
- 9.9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es*

- erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, unter Angaben des Zweckes und der Gründe.*
- 9.10. *Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden / Präsidenten einzureichen.*

§ 10 VORSTAND

10.1. *Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:*

*Präsident
Vize-Präsident
Geschäftsführer
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
Sportlicher Leiter
Schwimmwart (entspricht dem technischen Leiter)
Vereinsjugendwart*

10.2. *Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.*

10.3. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident sowie der Geschäftsführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*

10.4. *Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt u. von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, für jeweils 3 Jahre gewählt.*

10.5. *Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.*

§ 11 JUGENDVERSAMMLUNG

11.1. *Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Die Jugendversammlung verabschiedet eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung!*

11.2. *Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitgliedern.*

11.3. *Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin*

einberufen und geleitet.

- 11.4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart bzw. die Jugendwartin. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart und bis zu 3 zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens 2 weibliche Mitglieder angehören.*
- 11.5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder u. Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.*
- 11.6. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis u. im Spitzenverband*

§ 12 AUFNAHMEGEBÜHREN, BEITRÄGE u. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 12.1. Die Höhe der Aufnahmegebühr u. die Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins u. werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.*
- 12.2. Beitragseinzug erfolgt halbjährlich.*
- 12.3. gestrichen*
- 12.4. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Ausübung des Stimmrechts u. zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
Anmerkung: Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen über Ermäßigung oder Stundung der Beiträge.*
- 12.5. Sportler, die den Wettkampfgruppen der SG EWR RHH angehören, zahlen per anno ein Wassergeld, das jährlich zum 30.11. vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt wird. Sollte sich der festgelegte Betrag um mehr als 50% zum Vorjahr erhöhen, so ist zur Beschlussfassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.*

§ 13 KASSIERER

Die Kassierer vereinnahmen die eingegangenen Gelder u. bestreiten damit die laufenden Ausgaben für den Geschäfts- und Sportbetrieb. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Das Eingehen langjähriger

finanzieller Verbindlichkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 ABTEILUNGEN

14.1. Es besteht nur eine Schwimmabteilung, weitere Abteilungen unterhält der Verein nicht.

§ 15 KASSENPRÜFER

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt, welche die Pflicht u. das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen u. der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vor jeder Jahreshauptversammlung muss eine Kassenprüfung stattfinden.

§ 16 ÄLTESTENRAT

Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Ältestenrat von 3 Mitgliedern.

Diese sollen möglichst erfahrene Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Ältestenrat tritt auf Anruf als letzte Instanz in Tätigkeit bei persönlichen Streitigkeiten, Ehrenverfahren u. bei Einspruch gegen den Ausschluss. Gegen den Beschluss des Ältestenrates ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 17 ORDNUNGEN

17.1. Die Mitgliederversammlung beschließt u. verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

17.2. Außerdem sind die Turnier- u. Sportordnungen, Wettkampf- u.

Antidopingbestimmungen, sowie die Schiedsordnungen von dem zuständigen Spitzenverband für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die aufgeführten Ordnungen unter Punkt 2. sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 HAFTUNG

Der Verein haftet den Mitgliedern u. deren Gästen gegenüber in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb oder anderen Veranstaltungen entstehende Körper- u. Sachschäden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums ist vom Verursacher voller Schadenersatz zu leisten.

§ 19 TAG der ERRICHTUNG der SATZUNG

Die Satzung wurde am 18.05.2011 errichtet.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 18.05.2011

Mainz, den 18.05.2011

*Christian Hein
Präsident*

*Peter Kropf
Geschäftsführer*

*Steffen Grummt
Vizepräsident/Protokollführer*